



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 2. Februar 2021 ek

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 4. Februar 2021 zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) als indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir lehnen die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) ab. Sie bedeutet einen unzulässigen Eingriff in die Kantonsautonomie und ist mit dem Prinzip des Föderalismus unvereinbar. Wir stellen deshalb folgenden **Antrag**:

Es sei auf einen indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» zu verzichten.

Begründung:

Gemäss der ersten NFA-Botschaft vom 14. November 2001 ist die Prämienverbilligung nach KVG eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Auf das damals vorgesehene, gesamtschweizerisch einheitliche Sozialziel hat das Parlament bei den nachfolgenden Beratungen hingegen ausdrücklich verzichtet. Einzig für die Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung wurden gewisse quantifizierte Vorgaben festgelegt. Im Übrigen lässt das Gesetz den Kantonen ganz bewusst einen grossen Gestaltungsspielraum.

Diese Regelung entspricht der Idee des Föderalismus, wie sie im Schlussbericht der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

gemeinsam getragenen Projektorganisation zur Konkretisierung der Grundzüge des NFA wie folgt umschrieben ist*:

Die Bürgerinnen und Bürger werden letztlich darüber entscheiden, welche Prioritäten in ihren Kantonen Vorrang haben sollen. Konsequenterweise wird dies zu unterschiedlichen Lösungen führen: Was im Kanton Genf als zweckmässig erachtet wird, muss für den Kanton Uri nicht unbedingt richtig sein. Dies ist die logische Folge eines gewollten Wettbewerbsföderalismus in einem Land mit unterschiedlichen Bedürfnissen, Traditionen und politischen Wertvorstellungen.

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung kommt einer eigentlichen Kehrtwende gleich, indem die Handlungsfreiheit der Kantone bei der Prämienverbilligung deutlich einschränkt werden soll. Dabei ist gerade die Prämienverbilligung ein Bereich, der stark durch kantonal unterschiedliche Bedürfnisse und Wertvorstellungen geprägt ist. Dies gilt umso mehr, als es um sehr viel Geld geht und ein Ausbau bei der Prämienverbilligung zu spürbaren Einschränkungen in anderen Bereichen oder Steuererhöhungen führt. Solche hochpolitischen Fragen müssen autonom in den Kantonen entschieden werden können. Bei Bedarf ist auch ein Korrektiv vorhanden: Wenn die Bevölkerung nicht zufrieden ist, steht ihr das ganze Spektrum demokratischer Instrumente zur Verfügung, um eine Änderung herbeizuführen. Genau so passiert es aktuell etwa im Kanton Zürich: Bei der Abstimmung über die Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle» kann die Bevölkerung über den Umfang der Prämienverbilligung direkt bestimmen – im Einklang mit den lokalen Bedürfnissen und Wertvorstellungen.

Nun kann argumentiert werden, dass die Prämien-Entlastungs-Initiative noch viel weitreichendere Eingriffe in die kantonalen Kompetenzen mit sich bringen würde als der indirekte Gegenvorschlag. Auch die finanziellen Folgen wären mit Mehrkosten von 3,6 Milliarden Franken für den Bund und 0,9 Milliarden Franken für die Kantone (2024) beziehungsweise 5,5 und 1,8 Milliarden Franken (2027) deutlich höher. Doch gerade diese finanzpolitischen Konsequenzen werden den Souverän abschrecken, insbesondere angesichts der Corona-bedingten Neuverschuldung beim Bund und in vielen Kantonen. Zudem ist die sozialpolitische Betroffenheit in den Kantonen sehr unterschiedlich. Deshalb scheint es höchst unwahrscheinlich, dass in der Mehrheit der Stände ein Ja für eine solch teure Bundeslösung zustande käme. Der indirekte Gegenvorschlag ist deshalb nicht nur «unföderalistisch», sondern auch unnötig.

Eventualiter:

Sollte sich der Bundesrat dennoch für einen indirekten Gegenvorschlag entscheiden, kann der vorliegende Antrag als Grundlage dienen, da er die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung ins Zentrum stellt. Denn in der Tat ist die verbleibende Prämienbelastung im Verhältnis zum Einkommen die entscheidende Messgrösse. Allerdings darf man dabei nicht auf

* Der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, Konkretisierung der Grundzüge vom 1. Februar 1996; Schlussbericht der vom Eidg. Finanzdepartement (EFD) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gemeinsam getragenen Projektorganisation; Bern und Solothurn, 31. März 1999

das Durchschnittseinkommen in einem Kanton abstellen, sondern muss sich am Einkommen der Zielgruppe der Prämienverbilligung orientieren. Entsprechend beantragen wir, Art. 65 Abs. 1^{ter} Bst. a E-KVG wie folgt zu ergänzen (Bst. b und c analog): «...wenn die Prämien im Durchschnitt mehr als 14 Prozent des verfügbaren Einkommens der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben...». Diese Umschreibung orientiert sich an der Definition der Zielgruppe der Prämienverbilligung gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG.

Hinsichtlich der Finanzierung der Mehrkosten eines solchen Gegenvorschlags ist es offensichtlich, dass die Last nicht einseitig auf die Kantone abgeschoben werden kann, wie dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist. Vielmehr müsste sich der Bund zu mindestens zwei Dritteln beteiligen. Diese Quote entspricht der Vorgabe der Prämien-Entlastungs-Initiative, wonach der Bund zwei Drittel der Prämienverbilligung zu finanzieren hätte. Wenn nun also der Bund zur Abwehr dieser Kosten einen indirekten Gegenvorschlag lancieren möchte, ist es nichts als folgerichtig, dass er auch den entsprechenden Anteil am Aufwand übernimmt. Der Bundesbeitrag gemäss Art. 66 Abs. 2 KVG wäre somit in diesem Umfang zu erhöhen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch (als PDF- und Word-Dokument)
- gever@bag.admin.ch (als PDF- und Word-Dokument)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Internet) (info.staatskanzlei@zg.ch)